



Pfarrei St. Sebastian

St. Andreas · St. Georg · St. Johannes der Täufer
St. Laurentius · St. Pankratius · St. Sebastian

Dechant-Hartmann-Str. 13
37434 Rhumspringe

Telefon Pfarrer Grabowski 0 55 29 / 88 89
Telefon Pfarrer Holst 0 55 27 / 94 17 48
Telefon Büro 0 55 29 / 91 90 69
Telefax 0 55 29 / 91 98 64

www.sankt-sebastian-rhumspringe.de
rhumspringe@kath-kirche-unterereichsfeld.de

„Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Sebastian, Rhumspringe“

§4 Persönliche Eignung

Bei Vorstellungsgesprächen sowie Erstgesprächen mit hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird über das institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei St. Sebastian informiert. (bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchorten trägt das örtliche Leitungsteam vor Ort diesbezüglich die Verantwortung. Werden der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Kinder und Jugendliche anvertraut, ist zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) sowie unterschriebener Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, Kinder- und Jugend- Schutzzerklärung abzugeben. Eine Schulung „präventive Schutzmaßnahmen“ ist erforderlich.

§5

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben oder haben können, müssen im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren erneut das EFZ vorlegen. Ergänzend zur Vorlage des EFZ wird eine schriftliche Selbstauskunft abgegeben. Die dokumentierte Einsichtnahme und die Erklärung werden zu den Akten im Pfarrbüro genommen.

§6

Ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) wird zwingend von Personen eingefordert, die in unserer Pfarrgemeinde St. Sebastian, Rhumspringe mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten (z.B. Gruppenleitung wie Ministranten oder ähnliches) und bei Veranstaltungen mit Übernachtung. Das EFZ wird vom Pfarrer in Augenschein genommen und dokumentiert.

§7

Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrgemeinde ist eine regelmäßige Fortbildung, bzw. Auffrischung des Präventionskurses, die alle fünf Jahre durchzuführen ist.

§8

Alle Leitungskräfte, haupt- und nebenberuflichen und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzutreten. (Die Erklärung wird zu den Akten im Pfarrbüro genommen)

§9

Verhaltenskodex vom Bistum Hildesheim wird übernommen.

Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung)

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden Sie verletzlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen. Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein. Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer

Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme,

Disziplinierungsmaßnahmen Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten. Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

PädagogischesArbeitsmaterial Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere: Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt. Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten. Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen. Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Inkrafttreten Die vorstehenden Verhaltensinstruktionen treten am 01.01.2015 in Kraft und ersetzen die Instruktionen vom 20.03.2013.

Hildesheim, 06.12.2014

Dr. Werner Schreer Generalvikar

§10

siehe §4

§11

Die Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes, insbesondere der Verhaltenskodex und die Risikoanalyse werden regelmäßig durchgeführt. Bei Verstößen gegen das institutionelle Schutzkonzept müssen entsprechende Maßnahmen wie z.B. Mitarbeitergespräche eingeleitet werden. Bei groben Verstößen ist auch ein Ausschluss der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters durchzuführen.

Gregor Ryncarz hat in unserer Pfarrgemeinde die Position der Präventionsfachkraft übernommen und ist unter der Telefonnummer 0172/1642493 zu erreichen.

§12

Auf die benannte Präventionsfachkraft der Pfarrei, sowie auf ortsansässige Fachberatungsstellen wird über Homepage, Schaukasten u.a. hingewiesen, Ebenso werden die Kontaktdaten der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Hildesheim veröffentlicht.

Dr. Angelika Kramer
Fachärztin für Anästhesie und
Spezielle Schmerztherapie
Domhof 10-11
31134 Hildesheim
Tel. 05121 35567
Mobil 0162 9633391
dr.a.kramer@web.de

Michaela Siano
Diplom-Psychologin
Kirchstr. 2
38350 Helmstedt
Tel. 05351 424398
rueckenwind-he@t-online.de

Dr. Helmut Munkel
Arzt für Anästhesie und
Intensivmedizin
Psychosomatische Medizin
Wiener Str. 1
27568 Bremerhaven
Tel. 04749 4423266
hemunk@t-online.de

Anna-Maria Muschik
Diplom-Pädagogin,
Supervisorin DGSv und Mediatorin
Hustedter Straße 6
27299 Langwedel
Tel. 04235 2419
anna.muschik@klaerhaus.de

§13

Es wird über eine Liste der Pfarrei (Pfarrbüro) sichergestellt, dass alle neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, diese wird im Rhythmus von 5 Jahren zwecks Auffrischung und Aktualisierung wiederholt. Das Pfarrbüro aktualisiert jährlich die Daten und informiert die Fachstelle Prävention im Bistum Hildesheim über Neuerungen. Fortbildungstermine werden über Homepage, Schaukasten u.a. veröffentlicht.

„Ergebnis der Risikoanalyse:“

„Anhand der Risikoanalyse der Kirchorte hat sich ergeben, dass es keinerlei Gefahrenmomente in der Vergangenheit gegeben hat. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Kinder und Jugendliche anvertraut werden, müssen in einem Erstgespräch über das Thema " Sexualisierte Gewalt" informiert werden. Eine Präventionsfortbildung ist Voraussetzung für den Einsatz.

In den einzelnen Kirchorten müssen dunkle Ecken ausgeleuchtet werden, ebenso müssen die Türschlösser, Beleuchtung sowie Bewegungsmelder jährlich geprüft und das Ergebnis schriftlich dokumentiert werden. Für den Notfall sollte im Pfarrhaus ein Telefon mit Notfallnummer sowie WLAN installiert sein.

Es ist unbedingt erforderlich, dass ein etabliertes Beschwerdesystem vorhanden ist.“

„Notfallplan“ Zuhören – Dokumentieren – Telefonieren (Informieren)

Zuhören

Hören Sie dem Opfer oder der Person, die Ihnen von einer Vermutung berichtet oder einen konkreten Verdacht äußert, aufmerksam zu. Spielen Sie nichts herunter. Glauben Sie dem Gehörten und bewahren sie Ruhe! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle Ernst nehmen. Behandeln sie das Gespräch vertraulich, aber machen Sie deutlich, dass Sie Unterstützung holen müssen. Informieren Sie das Opfer über Ihr weiteres Vorgehen. Die Identität des Opfers muss geschützt werden. Kommunizieren Sie weder Opferdaten noch Täterdaten oder Details zum Tathergang nach außen. Sie stehen auf der Seite der Opfer. Das Opfer und seine Bedürfnisse sind für Sie von Vorrang. Bedenken Sie, dass Opfer durch das Erlebte schwer traumatisiert sind und manchmal vor sich selbst und vorschnellen Handeln bewahrt werden müssen. Schalten sie schnell die Präventionsfachkraft oder den Pfarrer ein!

Dokumentieren

In jedem Fall müssen Sie alles schriftlich und zeitnah dokumentieren, mit Zeit und Ortsangabe versehen, was Sie gehört oder gesehen haben bzw. was Ihnen berichtet wurde. Bewahren Sie diese Dokumente sorgfältig auf.

Telefonieren (Informieren)

Wenden Sie Sie sich sofort nach dem Gespräch mit dem Opfer bzw. den betroffenen Informanten an unsere Fachleute (Gregor Ryncarz 0172/1642493). Dort werden Sie beraten und unterstützt, welche Schritte als nächstes sinnvoll sind, welche externen Stellen informiert werden müssen und was sonst weiter getan werden muss bzw. kann.

Das sollten Sie auf keinen Fall tun:

- o Stellen Sie keine eigenen Nachforschungen an!
- o Stellen Sie keine Warum-Fragen!
- o Unternehmen Sie keine überstürzten Aktionen!
- o Üben Sie keinen Lösungsdruck aus!
- o kontaktieren Sie auf keinen Fall den oder die Beschuldigte/n!

Mitgeltende Unterlagen: To do Liste, Anlage Schriftverkehr, Anlage Risikoanalyse

Akzeptiert:
